

Wenn erforderlich, sind außerdem in Ketten gebundene Bremsbündel aus quer liegendem Scheitholz oder Rollenholz mit breiter Auflagefläche anzuhängen. Bei einem Gefälle von mehr als 30° müssen diese in Doppelketten gebunden sein.

(9) Holzschlitten müssen bei der Abfahrt einen Abstand von mindestens 100 m voneinander haben.

(10) Die Schuhabsätze der Schlittenführer müssen mit einem sicheren Gleitschutz (Eissporen, Fuß-eisen) versehen sein.

(11) Der Schlittenführer darf sich während der Abfahrt nicht auf den Schlitten setzen oder auf dessen Kufen stellen.

Überholen ist nur an sicheren Ausweichstellen gestattet.

Aufsetzen von Holz

§ 18

(1) Die durch Abstürzen, freizügiges Abrollen, Rutschen oder Bocken gebildeten Holzhaufen sind von oben herab abzutragen.

Die Hölzer sind mit dem Floßhaken (Griesbeil) oder der Sapine herabzureißen; hierbei ist auf sicheren Stand zu achten und das herabgezogene Holz seitwärts zu lenken.

(2) Beim Abtragen von Holzhaufen darf nur dann auf Holz getreten werden, wenn dieses einen sicheren Standplatz bietet. Bei glatten oder nassen Hölzern müssen Fuß-eisen (Eissporen) getragen werden.

(3) Stoßen am Hang liegende Hölzer mit ihren Schnittflächen aneinander, so muß erst der obere Stamm weggezogen werden. Dieser muß mit einem Hebebaum seitwärts gerollt und neben dem darunterliegenden abgerutscht werden. §

§ 19

(1) Beim Aufsetzen von Schichtholz sind die Unterlagshölzer fest zu lagern.

(2) Die beiden Unterlagen eines Schichtholzstoßes müssen in einer Ebene liegen.

(3) Wird Schichtholz an seichten Hängen so aufgestellt, daß die Hölzer in Richtung des Hanggefälles liegen, so müssen die beiden Unterlagen eine waagerechte Ebene bilden.

(4) Zur Festigung der Schichtholzstapel und Entlastung der sie begrenzenden senkrechten Pfähle sind von 1 m Stapelhöhe an die Pfähle durch Reisig-äste (Wieden) einzubinden und mit den darüberliegenden Hölzern zu belasten.

(5) Wenn die senkrechten Pfähle wegen der Bodenbeschaffenheit nicht tief genug eingeschlagen werden können und auch durch das Einbinden des Reisigs eine ausreichende Festigkeit nicht erreicht wird, müssen sie durch schräg eingeschlagene Streben abgestützt werden.

(6) Wird Schichtholz an steilen Hängen so aufgesetzt, daß die Hölzer quer zum Hanggefälle liegen, muß der untere Pfahl in jedem Falle abgestützt werden.

(7) Bei Durchforstungen ist an Stelle des unteren Pfahles ein stehenbleibender Baum zu benutzen.

(8) Beim Stapeln von 2 m langem Schichtholz an Steilhängen ist dieses an jeder Seite durch Setzen von zwei feststehenden Pfählen zu sichern.

(9) Wenn es erforderlich erscheint, sind die oberen Enden der einander gegenüberstehenden Pfähle durch zangenartige Querhölzer zu verbinden.

§ 20

Stapel müssen lagenweise errichtet und lagenweise von oben nach unten abgetragen werden.

§ 21

(1) Auf den für das Aufrollen von Stämmen oder Klötzern (Blochen) vorgesehenen Lagerplätzen müssen Hindernisse wie Wurzelstöcke, Steine u. dgl. beseitigt werden.

(2) Zur Bahnverladung bestimmte Hölzer sind mit dem starken und schwachen Ende wechselnd zu stapeln.

(3) Die gestapelten Hölzer müssen vor dem Abrollen gesichert werden. Die unterste Lage ist entweder auf dem Polsterholz festzulegen oder durch in das Erdreich eingeschlagene Pflöcke zu sichern.

(4) An den zum Aufrollen benutzten Laufhölzern sind flache Auflageflächen anzuhaken. Die Laufhölzer dürfen keine Wippe bilden und müssen an den Enden gegen Abrutschen gesichert sein.

(5) Hölzer mit erheblicher Krümmung sind vorher zu zerschneiden oder als letzte auf den Stapel zu legen.

§ 22

(1) Für das Aufgantern von Rundhölzern in schuppenförmig mit den Enden übereinandergehobenen Reihen und im Kreuzverband hergestellter Stöße sowie für das Aufschränken von Stammholz und Klötzern gelten die Vorschriften des § 21 sinngemäß.

(2) Zum Aufstapeln von Rundhölzern im Kreuzverband sind Hölzer zu verwenden, die möglichst gleich stark sind. Die außenliegenden Stämme jeder Lage sind vor dem Herausfallen zu sichern.

§ 23

Inkrafttreten

Die Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär